

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
S 148

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

www.senbjs.berlin.de

nachrichtlich:
Rechnungshof von Berlin
Landesjugendhilfeausschuss
LIGA der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege

Geschäftszeichen III D 112
Bearbeitung Inka-Maria Ihmels
Zimmer 2039
Telefon 030 9026 5324
Vermittlung ■ intern 030 9026 7 ■ 926
Fax +49 30 9026 5037
eMail inka-maria.ihmels@senbjs.verwalt-berlin.de
Datum 23.3.2006



Jugend-Rundschreiben Nr. 18/2006

über Beiträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge für Pflegepersonen

Im Bereich der Vollzeitpflege besteht mit Änderung des § 39 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz — KICK, seit dem 01.10.2005 ein Anspruch für Pflegeeltern auf Bezuschussung zur privaten Altersvorsorge und zur Unfallversicherung. Als Berlin-einheitliche Regelung geben wir folgendes Rundschreiben, im Vorgriff einer möglicherweise notwendigen Anpassung der AV-Pflege gemäß der zur Zeit noch laufenden bundesweiten Abstimmung über die Umsetzung dieser Regelungen, bekannt. Soweit sich hieraus noch Anpassungen zu der Vorgriffsregelung ergeben, werden Sie unverzüglich informiert. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat dieses Rundschreiben mitgezeichnet.

A. Gesetzliche Grundlage

Das mit dem 01.10.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sieht im § 39 Abs. 4 SGB VIII folgende Änderungen (**kursiv gedruckt**) vor.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin	
	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58100	10010010
Berliner Bank	9919260800	10020000
Landesbank Berlin	0990007600	10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

„(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. **Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.** Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. **Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.** Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrags nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.“

B. Empfehlungen

B.1. Unfallversicherung:

Der Beitrag zur Unfallversicherung gilt der Pflegeperson zur eigenen Absicherung des Unfallrisikos.

Im Gegensatz zu der Altersvorsorge schränkt das Gesetz die Höhe der Beiträge zur Unfallversicherung nicht durch eine Angemessenheitsprüfung ein. Dennoch ist nach Sinn und Zweck des Gesetzes auch für eine Unfallversicherung implizit eine Erforderlichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen, so dass Unfallversicherungen auch bezüglich der Höhe und des damit verbundenen Umfangs den Pflegepersonen nicht völlig freigestellt sind.

Bei Unterbringung des ersten Pflegekindes in einer Pflegefamilie erhält eine Pflegeperson, die im Pflegevertrag Verantwortung für ein Pflegekind übernommen hat, auf Antrag und Nachweis vom unterbringenden Jugendamt einen monatlichen Pauschalbetrag von 6,60 € für eine Unfallversicherung für den normalen Gefahrenbereich (orientiert an der gesetzlichen Unfallversicherung, z.Z. 79,-€ im Jahr).

Die vorgenannten Beträge können jedoch ohne weitere Nachprüfung als erforderliche Aufwendung akzeptiert werden. Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat, wenn dieses ausscheidet, das zeitlich nächste unterbringende. Mehr als eine Pauschale pro Pflegefamilie wird nicht gezahlt. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich, soweit diese ausreichend begründet sind und der Grundsatz der Angemessenheit beachtet wird.

B.2. Altersvorsorge:

Auf Bundes- und Länderebene besteht überwiegend Konsens über die Angemessenheit einer Pauschale von 39,-€ zur Altersvorsorge (die Hälfte des Mindestbeitrags von z.Z. 78,-€ pro Monat zur gesetzlichen Rentenversicherung). Bei Unterbringung des ersten Pflegekindes in einer Pflegefamilie erhält eine Pflegeperson, die im Pflegevertrag Verantwortung für ein Pflegekind übernommen hat, auf Antrag und Nachweis einen Pauschalbetrag von 39,-€ monatlich als Zuschuss zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge. Als Aufwendungen zur Alterssicherung kommen neben dem Abschluss privater Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträgen, so genannte zertifizierte Altersvorsorgeverträge, d.h. vom Gesetzgeber als förde-

rungswürdig anerkannte Vorsorgearten wie bspw. Banksparpläne, Aktienfondssparpläne, gefördertes Wohneigentum und Riesterreente in Betracht.

Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat, wenn dieses ausscheidet, dann das nächste unterbringende Jugendamt. Mehr als eine Pauschale pro Pflegefamilie wird nicht gezahlt. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich, soweit diese ausreichend begründet sind und der Grundsatz der Angemessenheit beachtet wird.

C. Unterhaltspflichtige Pflegepersonen

§ 39 Satz 4 SGB VIII, vierter Satz: ***„Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.“***

Eine generelle Regelung für die sogenannte Verwandtenpflege kann aufgrund der Unterschiedlichkeit im Einzelfall nicht sinnvoll getroffen werden. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist jeweils zu prüfen, welcher Kürzungsbetrag angemessen ist.

Im Auftrag
Wolfgang Penkert